Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

25.10.1966 - Nr. 113 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 113

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 25. Oktober 1966

Gesetz zur Aufhebung der Verordnung, betreffend die Taxe für die Mäklergebühren

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) nachstehend **den Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Verordnung, betreffend die Taxe für die Mäklergebühren mit der Bitte um Beschlußfassung.**

Die Deputation für Wirtschaft hat der Gesetzesvorlage in ihrer Sitzung am 17. Oktober 1966 zugestimmt.

Gesetz zur Aufhebung der Verordnung, betreffend die Taxe für die Mäklergebühren

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Verordnung, betreffend die Taxe für die Mäklergebühren vom 3. Januar 1904 (SaBremR 714-b-1), wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Verordnung, betreffend die Taxe für die Mäklergebühren vom 3. Januar 1904, hat durch die veränderten Verhältnisse ihre praktische Bedeutung verloren. Die in der Verordnung festgesetzten Sätze werden nicht mehr angewandt. Ein Bedürfnis, die Verordnung den jetzigen Verhältnissen anzupassen, besteht nicht. Sie ist daher aufzuheben.

Die Handelskammer, mit deren Einverständnis der Senat damals die Verordnung erlassen hat, ist gehört worden. Sie hat gegen die ersatzlose Aufhebung der Verordnung keine Bedenken.

Die Aufhebung der Verordnung vom 3. Januar 1904 muß durch Gesetz vorgenommen werden, weil dem Senat eine Ermächtigung zu ihrer Aufhebung fehlt.

Carl Schünemann Bremen